

BIJAN FATEH-MOGHADAM

Die religiös-weltanschauliche
Neutralität des Strafrechts

Jus Poenale

16

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht

Band 16



Bijan Fateh-Moghadam

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts

Zur strafrechtlichen Beobachtung religiöser Pluralität

Mohr Siebeck

Bijan Fateh-Moghadam, geboren 1970; Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2007 Promotion in München; ab 2009 Akademischer Rat a.Z. im Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; 2015 Habilitation in Münster; seit 2016 Professor für Grundlagen des Rechts und Life Sciences-Recht an der Universität Basel.

orcid.org/0000-0001-9218-0309

ISBN 978-3-16-153766-0 / eISBN 978-3-16-153798-1

DOI 10.1628/978-3-16-153798-1

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das Verhältnis von Strafrecht und Religion galt in der Strafrechtswissenschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts als randständiges Thema. Diese Einschätzung, mit der ich noch zu Beginn der Arbeit an diesem Buch häufig konfrontiert wurde, hat sich innerhalb weniger Jahre geradezu umgekehrt. Heute gilt der mit der religiös-weltanschaulichen Pluralisierung verbundene gesellschaftliche Wandel, neben dem informations- und biotechnologischen Umbau der Gesellschaft, als eine der bedeutendsten Herausforderungen für das Strafrecht. Gemäss der hier entwickelten These bearbeitet das moderne Strafrecht die Folgeprobleme religiös-weltanschaulicher Pluralisierung im Modus der religiös-weltanschaulichen Neutralität.

Neutralität ist eine überaus voraussetzungsreiche Einstellung des Rechts, die sich von historisch überholten Toleranzkonzeptionen kategorisch unterscheidet. Die schrittweise Umstellung von Toleranz auf Neutralität als Leitgedanken der Religionsverfassung ist konstitutiv für die normative Moderne, die sich ab der Mitte des 16. Jahrhunderts in der westlichen Rechtstradition herauszubilden beginnt. Damit verbunden ist die Forderung nach einer Säkularisierung und Entmoralisierung des Rechts, die das deutsche Strafrecht erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erreicht. Sie bildet bis heute den Kern jedes modernen, liberalen Strafrechtsverständnisses. Die allgegenwärtigen politischen Bestrebungen, das Strafrecht zu remoralisieren, religiös zu imprägnieren und ideologisch zu instrumentalisieren, erweisen sich vor diesem Hintergrund als Ausdruck einer Krise des liberalen Rechtsstaats. Im Angesicht der Regression wächst aber zugleich die Einsicht in die Leistungsfähigkeit der Konzeption eines religiös-weltanschaulich neutralen Strafrechts.

Dass das Recht dabei nur eine Beobachterperspektive auf das „Faktum der Pluralität“ unter anderen eröffnet, liess sich nirgends besser erinnern als in dem interdisziplinären Forschungskontext des Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter dessen schützendem Dach die vorliegende Monographie entstanden ist. Sie ist als strafrechtswissenschaftlicher Teil des Projekts „Pluralismus und Normbegründung in der Moderne“ konzipiert. Für das Vertrauen, den Entwurf eines freistehenden Gebäudes innerhalb der Gesamtarchitektur des Projekts in meine Hände zu legen, gilt mein Dank Thomas Gutmann, der die vorliegende Arbeit mit grossem Engagement begleitet, intel-

lektuell inspiriert und freundschaftlich gefördert hat. Sie wurde im Wintersemester 2014/15 von der Juristischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms Universität als Habilitationsschrift angenommen.

In vielfältiger Weise habe ich von den Forschungsbedingungen und den multidisziplinären Arbeitszusammenhängen des Exzellenzclusters profitiert. Sie haben mich darin ermutigt, die Untersuchung zum Verhältnis von Strafrecht und Religion als eine Aufgabe interdisziplinärer Rechtsforschung zu verstehen.

Nils Jansen danke ich für die kritische Lektüre des historischen Teils des Manuskripts.

Für ihre Unterstützung bei der Überarbeitung des Manuskriptes für die Reihe Jus Poenale beim Verlag Mohr Siebeck bedanke ich mich bei Lucas Behrendt, Marina Kohake, Luise Schüling, Claudia Stühler, Joëlle Lötscher, Tugce Fildir, Sebastian Stark und Christapor Yacoubian. Rebekka Fateh-Moghadam danke ich für die kritische Durchsicht der Druckfassung.

Für die Übernahme der Druckkosten bedanke ich mich beim Exzellenzcluster Religion und Politik der Universität Münster.

Daniela Taudt, Caroline Scherpe-Blessing und Ilse König danke ich für die sorgfältige Betreuung seitens des Verlages Mohr Siebeck.

Besonders dankbar bin ich meiner Frau Rebekka und meinen beiden Kindern Martha und Johann, die mich durch dieses Projekt begleitet und mir die notwendige Orientierung gegeben haben.

Basel, im Januar 2019

Bijan Fateh-Moghadam

Inhalt

Vorwort	V
Einleitung	1
Teil 1: Grundlagen	13
A. Von religiöser Kommunikation zur Kommunikation über Religion – Rechtstatsächliche Grundlagen	13
B. Säkularisierung: Rechtliche Neutralität als Differenzierungsfolge . .	16
I. Elemente der Säkularisierungstheorie	16
II. Ausdifferenzierung von Religion, Politik und Recht	20
III. Gegentendenzen: Entdifferenzierung und Sakralisierung	22
1. Entdifferenzierung	22
2. Sakralisierung	26
IV. Entdifferenzierungssperren	30
1. Entdifferenzierungssperre als rechtssoziologischer Begriff .	30
2. Entdifferenzierungssperre als normativer Begriff?	34
C. Historische Differenzierungsprozesse als Voraussetzung rechtlicher Neutralität	37
I. Konfessionalisierung und Säkularisierung im 16. und 17. Jahrhundert	41
II. Vom konfessionellen Staat zur religiös-weltanschaulichen Neutralität	48
III. Die Trennung von Strafrecht, Religion und Moral	51
1. Die Säkularisierung der Religionsdelikte	53
2. Die Säkularisierung der Sittlichkeitsdelikte	64
D. Ethische Neutralität des Strafrechts? – Rechtsphilosophische Vorüberlegungen	71
I. Methodologische Vorbemerkung	71
II. Ethische Neutralität und strafrechtliches Unrecht	76

III.	Die Trennung von Ethik, Moral und Recht	77
1.	Ethik als Reflexionstheorie der Moral	78
2.	Moral und Konsequentialismus	79
3.	Ethik, Moral und Recht im Modell des politischen Liberalismus	84
a)	Ethik, Moral und Recht als differente Kontexte der Rechtfertigung	86
b)	Das ethisch Gute und das Faktum des Pluralismus	88
c)	Reziprozität und Allgemeinheit als Bedingung moralischer Rechtfertigung	91
d)	Die Neutralität des Rechts	92
e)	Ethischer versus politischer Liberalismus	94
IV.	Toleranz versus Neutralität	96
1.	Kontextualisierung von Toleranz und Neutralität	97
2.	Inkompatibilität von Toleranz und Neutralität	97
3.	Vier Konzeptionen der Toleranz	99
4.	Toleranz oder Neutralität als Integrationsmodus des säkularen Rechtsstaats?	102
a)	Die Gerechtigkeitsdimension des Toleranz-Begriffs: Toleranz als Tugend der Bürger als Mitgesetzgeber (Forst)	102
b)	Die Gerechtigkeitsdimension des Neutralitätsbegriffs: Neutralität von Staat und Recht als Konsequenz der Säkularisierung	104
Teil 2: Allgemeiner Teil des Religionsstrafrechts		109
A.	Das Religionsverfassungsrecht als säkulare Rahmenordnung des Strafrechts	110
I.	Strafrecht und Verfassung	110
II.	Religiös-weltanschauliche Neutralität in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	119
III.	Begründungsneutralität im Strafrecht	129
IV.	Zur Abgrenzung von Toleranz, Neutralität und Laizismus	135
1.	Begründungsneutralität und Toleranz	135
2.	Begründungsneutralität und aktiver Laizismus	137
a)	Öffentliche Gewalt und öffentlicher Raum als unterschiedliche Adressaten des Neutralitätsgrundsatzes	139
b)	Begründungsneutralität und öffentlicher Vernunftgebrauch	142

B. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts	144
I. Materieller Verbrechensbegriff und religiös-weltanschauliche Neutralität	145
1. Rechtsverletzungslehre und Rechtsgutstheorie	146
2. Verhältnismäßigkeit	154
3. Begründungsneutralität	159
a) Die Strafbarkeit bloßer Moralwidrigkeiten	160
b) Die Strafbarkeit selbstschädigender Verhaltensweisen	163
II. Zweck und Rechtfertigung von Strafe und religiös- weltanschauliche Neutralität	167
1. Theorien als Gegenstand religiös-weltanschaulicher Neutralität?	167
2. Zum Verhältnis von materiellem Verbrechensbegriff und Strafzwecktheorie	169
3. Absolute Straftheorien und religiös-weltanschauliche Neutralität	173
a) Religiös-metaphysische Vergeltungstheorien	174
b) Gerechtigkeitsorientierte Vergeltungstheorien	176
4. Paternalistische Sühnetheorien, Spezialprävention und religiös-weltanschauliche Neutralität	182
III. Religiöse Rechtfertigung und Entschuldigung	186
 Teil 3: Besonderer Teil: Strafrechtliche Folgeprobleme religiöser Pluralisierung	187
 A. Niqab und Burka im öffentlichen Raum – Rechtsgüterschutz im religiös-weltanschaulich neutralen Strafrecht	187
I. Die Kriminalisierung des Gesichtsschleiers in Europa	188
II. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts als normativer Bezugsrahmen	190
III. Das Rechtsgut des Verschleierungsverbots	191
1. Schutz der Rechtsgüter der verschleierten Personen	191
2. Die Rechte anderer als Schutzgegenstand von Verhüllungsverböten	193
a) Schutz der öffentlichen Sicherheit	193
b) Konfrontationsschutz	193
c) Schutz der moralischen Grundlagen des Zusammenlebens	197
d) Tabuschutz: Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit unter Kulturvorbehalt	202
IV. Fazit	205

B. Religionsbeschimpfung: Das Rechtsgut der Bekenntnisbeschimpfung im religiös-weltanschaulich neutralen Strafrecht	206
I. Religiöser Exzeptionalismus als Herausforderung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Strafrechts	207
II. Der Ausschluss religiös-metaphysischer Strafbegründungen . .	208
III. Der Ausschluss rechtsmoralistischer Strafbegründungen	211
IV. Religionsschutz als individueller Rechtsgüterschutz (personale Strafbegründungen)	217
1. Religionsfreiheit und Ehrschutz als grundrechtliche Anknüpfungspunkte	217
2. Der Schutz religiöser Gefühle	218
a) Religiöse Gefühle und der Schutzbereich der Religionsfreiheit	218
b) Strafrechtlicher Schutz vor Belästigung (<i>offence principle</i>)	221
3. Der Achtungsanspruch der Gläubigen als Rechtsgut der Bekenntnisbeschimpfung	223
V. Schutz der Religion im Interesse der Allgemeinheit (kollektivistische Strafbegründungen)	232
1. Der öffentliche Frieden als Rechtsgut der Bekenntnis- beschimpfung	232
a) Aufstachelung zum Religionshass (<i>bate crime</i>)?	239
b) Provokation von gewalttätigen Reaktionen	241
2. Toleranz als Rechtsgut der Religionsdelikte	243
VI. Fazit	248
C. Religiöse Knabenbeschneidung: Zur Rechtfertigung religiöser Rituale im religiös-weltanschaulich neutralen Strafrecht . .	248
I. Die These der Strafbarkeit der Knabenbeschneidung	251
II. Strafrechtsdogmatische Grundlagen der stellvertretenden Einwilligung	254
1. Die stellvertretende Einwilligung als Wahrnehmung der körperlichen Dispositionsfreiheit des Minderjährigen . .	255
2. Bindung der stellvertretenden Einwilligung an den mutmaßlichen Willen oder das beste Interesse des Minderjährigen?	257
3. Diskussion: Verfassungsrechtliche Garantie der stellvertretenden Einwilligung	258
4. Konsequenzen für die Kindeswohlbestimmung	261
III. Der Missbrauch der Dispositionsbefugnis als strafrechtliche Grenze der stellvertretenden Einwilligung	262
IV. Religiöse Motivation und „umfassende Erziehungskonzepte“ im Rechtfertigungsmodell der stellvertretenden Einwilligung .	268

1. Das Elternrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 GG als grundrechtlicher Bezugsrahmen der Legitimation der Knabenbeschneidung	268
2. Das Kriterium der religiösen Motivation als integraler Bestandteil der Kindeswohlbestimmung?	269
3. Das Kriterium der Einbindung in ein umfassendes Erziehungskonzept als integraler Bestandteil der Kindeswohlbestimmung	270
V. Die Knabenbeschneidung als straflose Kindeswohlverletzung?	275
VI. Fazit: Das Rechtfertigungsmodell der stellvertretenden Einwilligung als religiös-weltanschaulich neutrale Antwort auf gesellschaftliche Pluralität	277
D. Gesundheits- und Ehrenmörder: Glaubens- und Gewissenstaten im religiös-weltanschaulich neutralen Strafrecht	277
I. Die Glaubens- und Gewissenstat	280
1. Die Gewissensentscheidung	280
2. Die Tat – Vorrang gewissensneutraler strafrechtlicher Zurechnungsinstrumente	285
II. Vernünftige Ausnahmeregelungen	287
1. Was ist eine vernünftige Ausnahmeregelung?	288
2. Vernünftige Ausnahmen in der strafrechtsrelevanten Rechtsprechung des BVerfG	290
III. Die strafrechtliche Bedeutung der Gesundheits-Entscheidung des BVerfG	293
IV. Die strafrechtsdogmatische Behandlung der Gewissenstat	299
1. Religiöse Rechtfertigung: Art. 4 Abs. 1 GG als Rechtfertigungsgrund	299
a) Differenzierung nach Tun und Unterlassen	300
b) Differenzierung zwischen Individualrechtsgütern und Rechtsgütern der Allgemeinheit	301
c) Differenzierung zwischen allgemein anerkannten religiösen Geboten und subjektiven Gewissensvorgaben	302
d) Strafrechtsdogmatische Begründung der unrechtsausschließenden Wirkung	305
2. Religiöse Entschuldigung	310
V. Fazit	316

Teil 4: Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafverfahrens	319
A. Einleitung: Die Säkularisierung des Zeugeneides	321
B. Das Kreuz im Strafgerichtssaal – Zur Selbstdarstellung der Strafjustiz im säkularen Rechtsstaat	323
I. Die religiös-weltanschauliche Neutralität als Grenze legitimer Selbstdarstellung der Strafjustiz	324
II. Das Kreuz im Gerichtssaal als neutralitätswidrige Verletzung der Religions- und Gewissensfreiheit der Prozessbeteiligten . . .	326
III. Das Kreuz als Schwurgegenstand?	330
IV. Das Kreuz im Gerichtssaal als Ausdruck fördernder Neutralität? . . .	331
V. Das Kreuz im Gerichtssaal als Ausdruck des Toleranzprinzips?	335
VI. Das Kreuz im Gerichtssaal als Ausdruck legitimer Identifikation des Gemeinwesens mit dem Christentum?	336
1. Legitime Identifikation des Staates mit Religion und Weltanschauung?	336
2. Zur Reichweite der subjektiv-rechtlichen Abwehrdimension des Neutralitätsgrundsatzes gegen den Zwang, unter dem Kreuz zu verhandeln	338
3. Zur freiheitsbeschränkenden Wirkung des Neutralitäts- grundsatzes	340
V. Strafprozessuale Konsequenzen	344
1. Neutralitätspflichtverletzung als Ablehnungsgrund im Sinne von § 24 Abs. 2 StPO	344
2. Neutralitätspflichtverletzung als Verstoß gegen den Fair-Trial-Grundsatz	346
VI. Fazit	348
C. Das Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher	348
I. Der Schutzzweck des Zeugnisverweigerungsrechts Geistlicher	349
1. Schutz des Beichtgeheimnisses	351
2. Stärkung der Funktionsfähigkeit des Berufs „Geistlicher“	353
3. Schutz der Privatsphäre und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung	356
4. Schutz der Religions- und Gewissensfreiheit – Vermeidung eines Gewissenskonflikts des Geistlichen	360
II. Neutralitätskonforme Ausdehnung des Geistlichkeitsbegriffs auf sämtliche Religionsgemeinschaften	361
1. Schutzzweckbezogene Argumente für die Beschränkung auf anerkannte Religionsgemeinschaften	362

2. Schutzzweckunabhängige Argumente für die Beschränkung auf korporierte Religionsgemeinschaften	364
a) Missbrauch des Zeugnisverweigerungsrechts?	365
b) Gefahr der Ausdehnung des Kreises der Zeugnisverweigerungsberechtigten	366
c) Verleihungsvoraussetzungen und Missbrauchsgefahr	367
III. Reichweite und Grenzen der Definitionsmacht der Religionsgesellschaften über den Begriff des Geistlichen	370
IV. Normative Schranken des Schutzbereichs von § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO	373
1. Die Ausübung rein profaner Funktionen	373
2. Die Ausübung von Vermittler- bzw. Schlichterfunktionen bei Straftatbegehung durch Angehörige der Religionsgemeinschaften („Friedensrichter“)	374
V. Fazit	376
 Zusammenfassung	 379
 Literaturverzeichnis	 397
 Textnachweise	 429
 Sachverzeichnis	 431

Einleitung

Das Verhältnis von Religion, Politik und Recht ist seit einigen Jahren wieder in den Mittelpunkt nicht nur des öffentlichen, sondern auch des wissenschaftlichen Interesses gerückt.¹ Religionssoziologischer Hintergrund dieser Entwicklung sind aktuelle Dynamiken des religiösen Feldes², die den von der klassischen Säkularisierungstheorie erwarteten Niedergang der Religion in modernen Gesellschaften³ empirisch zu widerlegen scheinen. Weltweit gewinnen charismatische und fundamentalistische religiöse Bewegungen an Bedeutung, und auch in Europa, wo die gelebte Religiosität der Gesamtbevölkerung statistisch weiterhin abnimmt, führt die zunehmende Sichtbarkeit des Islam zu einer Revitalisierung religionspolitischer Fragen.

Die religionssoziologische Diagnose einer „Rückkehr der Religionen“⁴ bzw. der „Wiederkehr der Götter“⁵ verweist in der hier vorgeschlagenen Lesart⁶ auf eine größere gesellschaftliche Sensibilität für vermeintliche oder tatsächliche Folgeprobleme religiös-weltanschaulicher Pluralisierung. Moderne Gesellschaften sind nicht durch den zunehmenden Bedeutungsverlust von Religion gekennzeichnet, sondern durch das Bewusstsein von der Pluralität von Religionen und säkularen Weltanschauungen.⁷ Diese Verschiebung in der öffentlichen

¹ Dreier, Säkularisierung und Sakralität, in: Dreier, 1, 6. Vgl. nunmehr auch *ders*, Staat ohne Gott, *passim*. Kurt Seelmann begründet die Aufnahme des neuen Kapitels „Recht und Religion“ in seiner *Rechtsphilosophie* mit der „Aktualität, aber auch der voraussichtlich anhaltenden Bedeutung der Thematik“ (Seelmann, *Rechtsphilosophie*, Vorwort zur 5. Aufl.). Aus der umfangreichen neueren interdisziplinären Literatur vgl. nur die im Kontext des Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ entstandenen Sammelbände Willems/Pollack et al., *Moderne und Religion*; Siep/Gutmann et al., *Begründung staatlicher Normen* und Gabriel/Gärtner et al., *Umstrittene Säkularisierung* sowie aus der internationalen Literatur die Beiträge in: Hunter, Hedgehog Review und Hirsch/Shachar, *Competing Orders*.

² Zum Begriff Bourdieu, Religion, 30 ff.

³ Dazu Bruce, *God is dead*; Bruce, *Secularization Paradigm*, in: Franzmann/Gärtner et al., 39 sowie Pollack, *Geschichte und Gesellschaft* (37) 2011, 482.

⁴ Riesebrodt, *Rückkehr der Religionen*.

⁵ Graf, *Wiederkehr der Götter*.

⁶ Zur Begründung vgl. unten Teil 1 A.

⁷ Berger, *Säkularisierungstheorie*, in: Berger, 1, 2, unter Aufgabe seiner früher vertretenen Auffassung. Auch Charles Taylor betont den optionalen Charakter von Religionen als Kern des „Säkularen Zeitalters“ (Taylor, *Säkulares Zeitalter*, 15). Vgl. bereits Luhmann, *Religion*

Wahrnehmungsökonomie bildet den gesellschaftlichen Hintergrund für die Spannung zwischen der zunächst abgeklärten Einleitung, die Jürgen Habermas seinem im Jahr 2012 erschienenen Aufsatzband „Nachmetaphysisches Denken II“ vorangestellt hat, wonach das Verhältnis von Religion und Politik in modernen Verfassungsstaaten aus normativer Sicht „ziemlich übersichtlich“ sei, und seiner gleichzeitig zum Ausdruck gebrachten Verwunderung über die „ausgeflippten Reaktionen auf Ausbrüche religiöser Gewalt und auf die Schwierigkeiten, die unsere post-kolonialen Einwanderungsgesellschaften damit haben, fremde Religionsgemeinschaften zu integrieren.“⁸ Mit den nicht näher gekennzeichneten „ausgeflippten Reaktionen“ sind religiös aufgeladene gesellschaftliche Konflikte angesprochen, die auch und gerade Fragen an die Strafrechtswissenschaft stellen⁹ und den zeitgeschichtlichen Hintergrund für die hier projektierte Rekonstruktion des Verhältnisses von Religion und Strafrecht unter den Bedingungen verschärfter religiös-weltanschaulicher Pluralität bilden: Schützt das Strafrecht religiöse Gefühle, die durch das öffentliche Verbrennen des Korans verletzt werden? Eignet sich das Strafrecht als Instrument zur Sicherung des „Religionsfriedens“ in der Gesellschaft? Gibt es eine säkulare Begründung für das Festhalten an einem besonderen strafrechtlichen Schutz der Religion? Welches strafrechtliche Rechtsgut wird durch straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Verbote des islamischen Gesichtsschleiers nach französischem und belgischem Vorbild geschützt? Wo verlaufen die strafrechtlichen Grenzen von religiösen Ritualen wie der Knabenbeschneidung und können religiös-weltanschaulich motivierte Gewissenstaten – vom garantenpflichtwidrigen Unterlassen medizinisch notwendiger Behandlungsmaßnahmen bis hin zu sogenannten „Ehrenmorden“ – in einer säkularen Strafrechtsordnung gerechtfertigt oder entschuldigt werden? Wie kann angesichts der Pluralisierung der religiösen Landschaft der Gefahr von Missbrauch und Entgrenzung der Geistlichenprivilege im Strafverfahren begegnet werden?

Die gemeinsame Untersuchung der heterogenen Problemstellungen des Verhältnisses von Religion und Strafrecht verspricht nur dann einen Ertrag für die Strafrechtswissenschaft, wenn sich eine gemeinsame Referenz angeben lässt, auf die sie bezogen werden können. Diese forschungsleitende Perspektive bildet die *religiös-weltanschauliche Neutralität*: Das deutsche Strafrecht beobachtet die Folgeprobleme religiöser Pluralisierung – so die zentrale These dieses Buches – im Modus religiös-weltanschaulicher Neutralität.

der Gesellschaft, 313: „Jede Religion muss jetzt damit rechnen, in der gesellschaftlichen Kommunikation als kontingent, als Sache einer Option behandelt zu werden.“

⁸ Habermas, Versprachlichung des Sakralen, in: Habermas, Nachmetaphysisches Denken, 7, 18.

⁹ Vgl. nur die Fragestellung der strafrechtlichen Sektion des 70. Deutschen Juristentags 2014 in Hannover: „Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft“, für die Tatjana Hörnle das Hauptgutachten erstellt hat (Hörnle, Gutachten C Juristentag).

Mit der Behauptung, die religiös-weltanschauliche Neutralität bilde eine bislang zu wenig beachtete Grundlage des deutschen Strafrechts, wird bewusst eine enge Verbindung zwischen Straf- und Verfassungsrecht hergestellt. Eine verfassungsrechtliche Orientierung der Strafrechtswissenschaft, die von Teilen des strafrechtlichen Schrifttums noch immer mit Skepsis oder gar offener Ablehnung betrachtet wird,¹⁰ erscheint schon deshalb geboten, weil das moderne Strafrecht in die säkulare Rahmenordnung des Religionsverfassungsrechts des Grundgesetzes eingebettet ist.¹¹ Die Beleuchtung der Wechselbezüglichkeit von Religionsverfassungsrecht und Strafrecht versteht sich damit als Beitrag zu dem umfassenderen Projekt einer Konstitutionalisierung von Strafrechtstheorie und Strafrechtsdogmatik.¹² Dies gilt insbesondere für die gegenwärtig besonders dringliche Aufgabe einer Konstitutionalisierung der strafrechtlichen Rechtsgutstheorie.¹³

Die enge Verbindung von Religionsverfassungsrecht und Strafrecht bedeutet zugleich, dass die in der Verfassungsrechtswissenschaft kontrovers geführte Debatte über die Notwendigkeit einer Neuausrichtung des Religionsverfassungsrechts¹⁴ auch für die Strafrechtswissenschaft von Bedeutung ist. So sieht sich das deutsche Strafrecht mit dem Umstand konfrontiert, dass das verfassungsrechtliche Prinzip der Neutralität des Staates angesichts der Herausforderungen einer verschärften religiösen Pluralisierung und der rechtsvergleichenden Wahrnehmung alternativer religionsrechtlicher Lösungsangebote selbst unter Druck gerät. Aus strafrechtswissenschaftlicher Perspektive gilt es sich in dieser Debatte zu positionieren und die Konstitutionalisierung des Strafrechts selbst zu gestalten. Dabei geht es weniger darum, die liberale Tradition einer aufgeklärten Strafrechtswissenschaft vor Übergriffen aus dem Verfassungsrecht zu verteidigen, als darum, die Errungenschaften der liberalen strafrechtlichen Tradition zu konstitutionalisieren und damit auf eine moderne, positivrechtliche Grundlage zu stellen. Es ist nicht nur danach zu fragen, wie das Strafrecht von einer verfassungsrechtlichen Perspektive profitieren kann, sondern auch und gerade danach, was die verfassungsrechtliche Diskussion von der Strafrechtswissenschaft lernen kann.

¹⁰ Greco, Lebendiges und Totes, 309; Greco, Verfassungskonformes Strafrecht, in: Brunhöber/Höffler et al., 13, *passim*.

¹¹ Dazu ausführlich unten Teil 2 A.

¹² Zum Vorgang der Konstitutionalisierung der Rechtsordnung vgl. Jestaedt, JZ (67) 2012, 1, 6.

¹³ Vgl. hierzu die Beiträge von Winfried Hassemer, Detlev Sternberg-Lieben, Otto Lagodny, Martin Böse und Michael Bunzel in Hefendehl/Hirsch et al., Rechtsgutstheorie; Hefendehl, JA (43) 2011, 401; Hassemer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in: von Hirsch/Seelmann et al., 121; Neumann, Verhältnismäßigkeitsprinzip, in: von Hirsch/Seelmann et al., 128 sowie nunmehr umfassend Kaspar, Präventionsstrafrecht, insb. 193 ff.

¹⁴ Vgl. nur die Beiträge in Heinig/Walter, Staatskirchenrecht; Heinig, JZ (64) 2009, 1136 sowie Wittreck, Religionsfreiheit in Deutschland, in: Rees/Roca et al., 825.

Während die Staatsrechtswissenschaft die rechtliche Relevanz der Folgeprobleme religiöser Pluralisierung bereits seit längerem kontrovers diskutiert,¹⁵ beginnt sich die Strafrechtswissenschaft erst in jüngster Zeit für das Forschungsfeld zu interessieren.¹⁶ Ein Grund hierfür dürfte darin liegen, dass neue justizförmige Konflikte mit Religionsbezug zunächst vor allem die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte beschäftigt haben. Verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Verfahren mit Religionsbezug haben in den letzten 20 Jahren sprunghaft zugenommen und damit die „ruhigen achtziger und neunziger Jahre“ des Religionsverfassungsrechts beendet.¹⁷ Ein Kristallisationspunkt der verfassungsrechtlichen Diskussion ist dabei das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Dieses im Strafrecht wenig beachtete, in der ständigen Rechtsprechung des BVerfG indes stets fortgeschriebene, ja geradezu zur „Übernorm“¹⁸ ausgebaute Institut des Religionsverfassungsrechts gerät gegenwärtig von drei Seiten unter Rechtfertigungsdruck¹⁹: Während einige die religiös-weltanschauliche Neutralität als verfassungsrechtliches Gebot einschränken, verabschieden oder durch ein Toleranzgebot ersetzen wollen²⁰, sehen andere gerade in einer Betonung der staatlichen Neutralität im Sinne einer „Begründungsneutralität“²¹ und wieder andere in einer religionsfeindlichen Haltung aktiver Laizität die angemessene Reaktion des Staates auf religiöse Pluralisierung, während der religionsverfassungsrechtliche Mainstream schließlich keinen grundlegenden Änderungsbedarf im Staatskirchen- bzw. Religionsverfassungsrecht²² sieht.²³ Die insofern notwendige religionsverfassungsrechtliche Weichenstellung wirkt sich auch auf das Strafrecht aus, wie nicht zuletzt die im

¹⁵ *Waldhoff*, Neue Religionskonflikte; *Waldhoff*, NJW (63) 2010, 90; *Sacksosky*, Religiöse Freiheit, in: Engel, 7; *Möllers*, Religiöse Freiheit, in: Engel, 47; *Walter*, DVBl (123) 2008, 1073; *Heinig*, JZ (64) 2009, 1136; *Heinig/Morlok*, JZ (58) 2003, 777; *Oebbecke*, Islamisches Kopftuch, in: FS Rübner, 593; *Wittreck*, Religionsfreiheit in Deutschland, in: Rees/Roca et al., 825.

¹⁶ Das neuere strafrechtliche Interesse an Religion und Pluralismus kommt insbesondere in der bereits erwähnten Fragestellung der strafrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentages 2014 zum Ausdruck (vgl. *Hörnle*, Gutachten C Juristentag; dazu *Hilgendorf*, JZ 2014, 821; *Hilgendorf*, StV (34) 2014, 555; *Renzikowski*, NJW (67) 2014, 2539).

¹⁷ So die Einschätzung von Christian Walter (*Walter*, DVBl (123) 2008, 1073, 1080). Vgl. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Entscheidungen zum Kreuzifix in der Schule (BVerfGE 93, 1), zum Körperschaftsstatus der *Zeugen Jehovas* (BVerfGE 102, 370), zum Schächtverbot (BVerfGE 104, 337), zu Sektenwarnungen (BVerfGE 105, 279), zum islamischen Kopftuch der Lehrerin (BVerfGE 108, 282), zum Sonntagsschutz (BVerfGE 125, 39), zum Tanzverbot am Karfreitag in Bayern (BVerfG, Beschl. v. 27.10.2016 – 1 BvR 458/10) sowie zuletzt zum islamischen Kopftuch der Rechtsreferendarin (BVerfG, Beschl. v. 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17).

¹⁸ *Waldhoff*, Neue Religionskonflikte, 42.

¹⁹ Einen guten Überblick über den Stand der Diskussion gibt *Heinig*, JZ (64) 2009, 1136; aus strafrechtlicher Sicht dazu *Dippel*, in: LK-StGB VI, Vor §§ 166 ff., Rn. 9–15.

²⁰ *Ladeur/Augsberg*, JZ (62) 2007, 12.

²¹ *Huster*, Ethische Neutralität; *Huster*, JZ (65) 2010, 354.

²² Zur Abgrenzung vgl. die Beiträge in: *Heinig/Walter*, Staatskirchenrecht.

²³ *Waldhoff*, Neue Religionskonflikte; *Heinig*, JZ (64) 2009, 1136.

Verfassungsrecht selbst ausdrücklich geforderten Konsequenzen für das Strafrecht zeigen.²⁴ Es ist einmal mehr das Verhältnis des Strafrechts zu Religion und Weltanschauung, das zu einer Intensivierung der teils kontroversen Debatte zwischen Staats- und Strafrechtswissenschaft führt.²⁵

In der Strafrechtswissenschaft wird der Begriff der religiös-weltanschaulichen Neutralität bisher nicht systematisch verwendet. So sucht man in der strafrechtlichen Lehrbuchliteratur vergeblich nach einem entsprechenden Eintrag und selbst die bislang umfassendste monographische Darstellung des Verhältnisses von Strafrecht und Verfassung durch *Kaspar* misst dem Neutralitätsgrundsatz keine eigenständige Bedeutung zu.²⁶ Immerhin weist *Hörnle* in einem strafrechtsphilosophischen Beitrag auf die Bedeutung der Begründungsneutralität für die Strafzwecktheorie hin.²⁷ Umso bemerkenswerter ist es, dass *Dippels* Kommentierung der Religionsdelikte im Leipziger Kommentar ausdrücklich auf das Verfassungsgebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität rekurriert: Es sei eben dieses Verfassungsprinzip, durch das die ursprüngliche Bedeutung der Religionsdelikte im Sinne von Delikten, die Religiöses als unmittelbares Schutzgut des Strafrechts definierten, *endgültig* ausgeschlossen worden sei.²⁸ Dabei handelt es sich um eine eher beiläufige Bemerkung im Rahmen der Darstellung des historischen Bedeutungswandels des Begriffs der Religionsdelikte. Bei näherem Hinsehen offenbart sie indes erhebliche strafrechtstheoretische Sprengkraft, indem sie das *strafrechtslimitierende Potential* des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität aufscheinen lässt. *Dippel* antwortet hier auf die Frage, *warum* die Religion als solche „endgültig“ kein legitimer Schutzgegenstand des modernen Strafrechts sein könne. Entscheidend ist danach nicht, dass der strafrechtliche Schutz der Religion unvereinbar mit der Rechtsgutstheorie, der Rechtsverletzungslehre oder sonst einer strafrechtswissenschaftlichen Theorie wäre. Vielmehr ist es ein positiv-rechtlicher Rechtsgrundsatz mit Verfassungsrang, der sich gegen ein religiös begründetes Strafrecht sperrt: das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Damit weist die Kommentierung von *Dippel* den Weg für die hier anvisierte Linie einer Konstitutionalisierung der Rechtsgutstheorie für den begrenzten Bereich des Religionsstrafrechts im weiteren Sinne²⁹.

²⁴ *Korioth/Augsberg*, JZ (65) 2010, 828, 833 (zum Burka-Verbot).

²⁵ *Gärditz*, Der Staat (49) 2010, 331 und nunmehr ausführlich *Gärditz*, Staat und Strafrechtspflege; dazu kritisch *Zaczyk*, Der Staat (50) 2011, 295; ferner *Stuckenberg*, GA (158) 2011, 653; *Haack*, AöR (136) 2011, 365.

²⁶ *Kaspar*, Präventionsstrafrecht, dazu insb. unten Teil 2 B. I. 2.

²⁷ *Hörnle*, Straftheoretischer Ansatz, in: FS Roxin, 3, 5 mit Fn. 1; dazu näher unten Teil 2 B. II.

²⁸ *Dippel*, in: LK-StGB VI, Vor §§ 166 ff., Rn. 1.

²⁹ Zum Begriff des Religionsstrafrechts im weiteren Sinne siehe sogleich unten.

Gleichwohl der Verfassungsgrundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität in der Strafrechtswissenschaft wenig beachtet wird, entspricht es inhaltlich durchaus dem strafrechtswissenschaftlichen *common sense*, dass Strafnormen säkular begründet werden müssen. Die Säkularität bzw. „Liberalität“³⁰ des modernen Strafrechts scheint so selbstverständlich zu sein, dass ihre systematische, insbesondere verfassungsrechtliche Begründung in modernen Darstellungen des deutschen Strafrechts nicht als erforderlich erachtet wird.³¹ Wer sich für die Umstellung von der religiösen auf die säkulare Begründung staatlicher Normen interessiert, wird daher bislang vorwiegend in rechtshistorischen Darstellungen fündig.³² Diese erschöpfen sich primär in einer historisch-empirischen Rekonstruktion des Prozesses der Säkularisierung des Rechts und bearbeiten – ihrer Forschungsaufgabe entsprechend – nicht die vorliegend in Angriff genommene normative Frage einer juristischen Begründung der Säkularität des geltenden Strafrechts als einem dem demokratischen Gesetzgeber weitgehend entzogenen Verfassungsgrundsatz.

Wichtige historische – neuzeitliche – Meilensteine für das säkulare Selbstverständnis des modernen Strafrechts bilden die Strafrechtsphilosophie der Aufklärung³³, die Begründung des modernen Strafrechts durch *Feuerbach*³⁴, die klassische Schrift zur „Beschimpfung von Religionsgesellschaften“ von *Kohlrausch* aus dem Jahr 1908³⁵ sowie die Reform der Religions- und Sittlichkeitsdelikte in den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts.³⁶ Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass das strafrechtliche Interesse an religionsbezogenen Delikten in der Folgezeit beständig abnimmt und die internationale religionssoziologische Revision der Säkularisierungsthese seit den achtziger Jahren gerade in den liberalen Milieus der deutschen Strafrechtswissenschaft bis in die jüngste Zeit kaum zur Kenntnis genommen wurde.³⁷

³⁰ Dazu *Saliger*, Liberaler Rechtsstaat, in: Siep/Gutmann et al., 183, 187 ff.

³¹ So konzentriert sich *Roxin* auf die Darstellung der systemkritischen Konsequenzen des „liberalen Rechtsgutsbegriffs“, während sich dessen Begründung weitgehend in einem Hinweis auf die „geistesgeschichtlichen Wurzeln der Aufklärung“ erschöpft (*Roxin*, Strafrecht AT I, § 2, Rn 7 ff.). Vgl. nun aber *Saliger*, Liberaler Rechtsstaat, in: Siep/Gutmann et al., 183; *Seelmann*, Liberaler Rechtsstaat, in: Siep/Gutmann et al., 171.

³² Vgl. aber nunmehr Siep/Gutmann et al., Begründung staatlicher Normen.

³³ *Cattaneo*, Aufklärung und Strafrecht; *Cattaneo*, Strafrechtsphilosophie, in: Carboncini, 25; *Rüping/Jerouschek*, Strafrechtsgeschichte, 77 ff.; *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, 212 ff.; *Amelung*, Rechtsgüterschutz, 16 ff.

³⁴ Zu Feuerbach: *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, 232 ff. Zur Aktualität der Feuerbach'schen Straftheorie vgl. *Greco*, Lebendiges und Totes sowie die Beiträge in Koch/Kubiciel et al., Feuerbachs Strafgesetzbuch.

³⁵ *Kohlrausch*, Beschimpfung von Religionsgesellschaften.

³⁶ *Roxin*, JuS (6) 1966, 377; *Roxin*, Strafzweck und Strafrechtsreform, in: Baumann, 75; die Beiträge in Reinisch, Deutsche Strafrechtsreform; zum Ganzen auch *Dippel*, in: LK-StGB VI, Vor §§ 166 ff., Rn. 19–21 und *Jakobs*, Rechtsgüterschutz, 7–28.

³⁷ Vgl. auch *Hilgendorf*, StV (34) 2014, 555, 556 sowie *Hilgendorf*, JZ 2014, 821, 823 f. Entgegen Hilgendorf gilt die Säkularisierungstheorie in der Religionssoziologie keineswegs als

Hier scheint sich zu bestätigen, dass die modernisierungstheoretische Annahme einer allmählich schwindenden Bedeutung der Religion in der Moderne mindestens 30 Jahre lang, teilweise aber bis in die Gegenwart, „zum ‚kollektiven Unbewussten‘ (*Willems*) nicht nur einzelner Forscher, sondern ganzer Disziplinen“³⁸ zählte. Die neuere strafrechtswissenschaftliche Literatur zum Verhältnis von Religion und Strafrecht ist daher überwiegend rechtshistorischer³⁹ oder rechtsphilosophischer⁴⁰ Natur. Einen wichtigen Bezugspunkt für die hier eingenommene Perspektive bildet insoweit der sowohl rechtshistorisch als auch systematisch-rechtsphilosophisch angelegte Beitrag von *Gutmann* zur Frage einer „Christlichen Imprägnierung des StGB“⁴¹. Anfragen sind hier einerseits an die möglicherweise zu einseitige Betonung des historischen Einflusses der Religion auf das Strafrecht⁴² und andererseits an den ideologiekritischen Gestus der Entlarvung von vermeintlichen Relikten religiöser Normenbegründung im geltenden Strafrecht zu richten.

Neuere strafrechtsdogmatische Beiträge zum Verhältnis von Strafrecht und Religion beschränken sich überwiegend auf das Religionsstrafrecht im engeren Sinne, also auf den 11. Abschnitt des StGB „Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen“, wobei traditionell die beiden großen christlichen Volkskirchen in den Blick genommen werden.⁴³ Das Religionsstrafrecht des StGB erscheint dabei vielen Interpretinnen als ein Relikt vergangener Zeiten, dem kriminalpolitisch keine Bedeutung zukomme. So konstatiert *Hörnle* in ihrer wegweisenden Habilitationsschrift zum strafrechtlichen Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus noch 2005, dass an den Religionsdelikten kein besonderes Interesse bestehe.⁴⁴ Ihre Annahme, dass die Zeiten, die *Kohlrausch* im Jahr 1908 mit den Worten „erregte Auseinandersetzungen“, „Menge von Flugschriften und namentlich Presseäußerungen“⁴⁵ zum Religionsrecht beschrieben

vollständig überholt (vgl. dazu nur *Pollack*, Geschichte und Gesellschaft (37) 2011, 482, *passim* und unten Teil B. I. und II.), sodass sich eine Auseinandersetzung mit ihr nicht erübrigt.

³⁸ *Dipper*, Religion in modernen Zeiten, in: *Willems/Pollack et al.*, 261, 275.

³⁹ *Kéry*, Gottesfurcht; *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege sowie die Beiträge in *Hilgendorf/Weitzel*, Strafgedanke.

⁴⁰ *Gutmann*, Christliche Imprägnierung, in: *Dreier/Hilgendorf*, 295; *Gutmann*, Säkularisierung und Normenbegründung, in: *Jansen/Oestmann*, 221; *Siep/Gutmann et al.*, Begründung staatlicher Normen.

⁴¹ *Gutmann*, Christliche Imprägnierung, in: *Dreier/Hilgendorf*, 295.

⁴² Vgl. dagegen etwa *Seelmann*, Rechtsphilosophie, 86 ff. („Recht und Religion in historischer Wechselwirkung“) sowie *Jansen*, Dogmatisierungsprozesse, in: *Jansen/Oestmann*, 125 und *Jansen*, Theologie, Philosophie, Jurisprudenz.

⁴³ Vgl. etwa *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten; sowie das Strafrechtskapitel von *Hilgendorf* in: *Czermak/Hilgendorf*, Religions- und Weltanschauungsrecht, 241 ff.; vgl. aber auch den grundlagenorientierten Beitrag von *Pawlik*, Schutz des Heiligen, in: *Isensee*, 31 sowie mit Blick auf die aktuellen Folgeprobleme religiöser Pluralität *Isensee*, Nachwort, in: *Isensee*, 105.

⁴⁴ *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, 340.

⁴⁵ *Kohlrausch*, Beschimpfung von Religionsgesellschaften, 1.

hatte, vorbei seien,⁴⁶ scheint angesichts eines deutschen Innenministers, der öffentlich feststellt, dass sich „Deutschland keine Religionskriege [weder von radikalen Salafisten noch von extremen Parteien] aufzwingen“⁴⁷ lasse, als überholt. Die forcierten Debatten über Mohammed-Karikaturen, *Sharia-Police*, öffentliche Koranverbrennungen oder die Kriminalisierung der jüdischen und muslimischen Knabenbeschneidung erinnern durchaus an die von *Kohlbrausch* beschriebene religionspolitische Lage. Das Faktum des Pluralismus, das *Rawls* als dauerhaftes Merkmal der Kultur moderner Demokratien ausweist,⁴⁸ stellt eine Herausforderung für das Strafrecht dar, die zwar rechtshistorisch keineswegs neu ist, die sich aber gegenwärtig auf spezifische Weise neu stellt.⁴⁹

Die wenigen neueren strafrechtlichen Untersuchungen⁵⁰, die die Frage nach dem Verhältnis von Strafrecht und Religion unter dem Gesichtspunkt des religiösen Pluralismus neu stellen, beschränken sich entweder auf Einzelphänomene wie die Problematik des sogenannten Ehrenmordes⁵¹ bzw. der Gewissensstat⁵², oder lassen einen grundlagenorientierten, insbesondere verfassungsrechtlich, rechtsphilosophisch und rechtssoziologisch fundierten Zugriff auf die Thematik vermissen.⁵³ So beschränkt *Valerius* seine Untersuchung zu „Kultur und Strafrecht“ auf die „Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen in der deutschen Strafrechtsdogmatik“ und klammert dabei rechtsphilosophische, rechtstheoretische, rechtssoziologische und rechtsvergleichende Aspekte ausdrücklich aus.⁵⁴ Die strafrechtsdogmatische Engführung geht dabei so weit, dass auch eine Entwicklung der verfassungsrechtlichen Grundlagen unterbleibt.⁵⁵ Einen instruktiven und theoretisch anspruchsvollen Überblick über die strafrechtswissenschaftliche Problemstellung der religiös-weltanschauli-

⁴⁶ *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, 340.

⁴⁷ Vgl. *SZ-online*, Friedrich droht Salafisten, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/innenminister-friedrich-droht-den-salafisten-wir-werden-uns-keine-religionskriege-aufzwingen-lassen-1.1352454> (Stand: 05.02.2019).

⁴⁸ *Rawls*, Politischer Liberalismus, 317.

⁴⁹ Ein Befund, der sich empirisch auch daran ablesen lässt, dass das Thema der strafrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentages 2014 „Kultur, Religion, Strafrecht – neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft“ lautet, für das *Tatjana Hörnle* das Hauptgutachten erstellt hat (*Hörnle*, Gutachten C Juristentag), dazu *Renzikowski*, NJW (67) 2014, 2539.

⁵⁰ *Hilgendorf*, JZ (64) 2009, 139; *Hörnle*, Strafrechtliche Verbotsnormen, in: Dreier/Hilgendorf, 315; *Valerius*, JZ (63) 2008, 912; *Pawlik*, Schutz des Heiligen, in: Isensee, 31.

⁵¹ *Valerius*, JZ (63) 2008, 912.

⁵² *Böse*, ZStW (113) 2001, 40; *Roxin*, GA (158) 2011, 1.

⁵³ Dies gilt etwa für die Würzburger Dissertation von *Müller* (*Müller*, Religion und Strafrecht).

⁵⁴ *Valerius*, Kultur und Strafrecht, 7 (Vorwort), 27; kritisch zum Fehlen eines „Allgemeinen Teils“ in der Schrift von *Valerius* die Besprechung von *Jakobs* (*Jakobs*, GA (159) 2012, 48, 50).

⁵⁵ Zu der von *Valerius* vorgeschlagene Deutung des Rechtsguts von § 166 StGB als „Gebot gegenseitiger Toleranz“ (368 ff.) vgl. unten Teil 2 B V 2.

chen Pluralität gibt das für den 70. Deutschen Juristentag erstellte Hauptgutachten von Tatjana Hörnle.⁵⁶ Ungeachtet der grundlagentheoretischen Absicherung der Ergebnisse zielt das Gutachten, seinem Auftrag entsprechend, vor allem auf die rechtspolitische Frage, „ob infolge der kulturellen und religiösen Pluralisierung der in Deutschland lebenden Bevölkerung *Änderungen im Strafrecht (im Gesetzestext oder bei der Auslegung des geltenden Rechts)* zu empfehlen sind“.⁵⁷ Diese notwendige Beschränkung lässt Raum für eine über die Regulierungsperspektive hinausgehende Untersuchung. Den insoweit bestehenden Desideraten strafrechtswissenschaftlicher Forschung nimmt sich die vorliegende Monographie im Wege einer grundlagenorientierten Neubestimmung des gegenwärtigen Verhältnisses von Strafrecht und Religion unter den Bedingungen eines verschärften religiösen Pluralismus an.

Indem das vorliegende Buch die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts systematisch entfaltet, begründet und verteidigt, rekonstruiert es zugleich die Grundlagen des *Religionsstrafrechts*. In diesem Zusammenhang sind zwei begriffliche Klarstellungen vorzunehmen: Der Begriff des *Religionsstrafrechts* wird hier weit verstanden. Das Religionsstrafrecht behandelt diejenigen Probleme des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafrechts einschließlich seiner historischen, philosophischen und soziologischen Grundlagen, die einen besonderen Bezug zu Fragen der Religion und Weltanschauung aufweisen. Das Religionsstrafrecht bezeichnet somit ein thematisch verklammertes Teilgebiet des Strafrechts ähnlich wie das Medizin- oder das Wirtschaftsstrafrecht. Der Begriff der *Religionsdelikte* bezeichnet dagegen diejenigen konkreten Straftatbestände einer Rechtsordnung, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, die also auf den Schutz von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, den Schutz der Religionsausübung oder den Schutz religiöser Gefühle zielen. So werden die Delikte des 11. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, §§ 166–168 StGB) mit der überkommenen Begrifflichkeit als *Religionsdelikte* bezeichnet.⁵⁸

Eine Rekonstruktion des Religionsstrafrechts unter dem Gesichtspunkt der religiös-weltanschaulichen Neutralität bedeutet, die rechtsordnungsspezifischen Anschlussbedingungen für die strafrechtliche Beobachtung gesellschaftlicher Konflikte mit Religions- oder Weltanschauungsbezug zu untersuchen. Die Erweiterung des Blickfeldes durch den weiten Begriff des Religionsstrafrechts ermöglicht es, auch solche strafrechtsdogmatischen Problemlösungen für religiös konnotierte gesellschaftliche Konflikte zu berücksichtigen, die einen ausdrücklichen Bezug zu Fragen von Religion und Weltanschauung gerade ver-

⁵⁶ Hörnle, Gutachten C Juristentag. Dazu Hilgendorf, StV (34) 2014, 555; Hilgendorf, JZ 2014, 821; Renzikowski, NJW (67) 2014, 2539.

⁵⁷ Hörnle, Gutachten C Juristentag, C 7 (Hervorhebung im Original).

⁵⁸ Vgl. dazu Dippel, in: LK-StGB VI, Vor §§ 166 ff., Rn. 1.

meiden. Forschungsleitende Hypothese ist dabei, dass das deutsche Strafrecht gesellschaftliche Konflikte mit Bezug zu Fragen der Religion und Weltanschauung im Modus religiös-weltanschaulicher Neutralität beobachtet.⁵⁹ Einen wichtigen Anknüpfungspunkt bildet dabei die grundlegende Ausarbeitung einer Theorie der „ethischen Neutralität des Staates“ in der verfassungsrechtlichen Habilitationsschrift von *Huster*.⁶⁰ Ohne *Huster* in allen Begründungsschritten und rechtlichen Konsequenzen der ethischen Neutralität des Staates zu folgen, geht es der vorliegenden Arbeit darum, die Bedeutung des grundrechtsdogmatisch ausgearbeiteten Prinzips der „Begründungsneutralität“⁶¹ für das Strafrecht auszumessen. Das verfassungsrechtliche Prinzip religiös-weltanschaulicher Neutralität und seine strafrechtlichen Konkretisierungen bilden bei *normativer* Betrachtung die Kehrseite des gleichen Respekts, den der säkulare Staat seinen Bürgern unter den Bedingungen verfassungsrechtlicher Religions- und Weltanschauungsfreiheit schuldet. Bei *rechtssoziologischer* Betrachtung wird im Wege der religiös-weltanschaulich neutralen strafrechtlichen Bearbeitung religiöser Konflikte zugleich die Systemgrenze zwischen Strafrecht und Religion in einem dynamischen Prozess rechtsinterner Operationen laufend rekonstruiert. An dieser Schnittstelle zwischen soziologischer Differenzierungstheorie und normativer Strafrechtstheorie gilt es zu prüfen, inwieweit das Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Strafrechts als eine Art *Entdifferenzierungssperre* wirkt, die die systemische Ausdifferenzierung von Recht und Religion normativ stabilisiert.⁶² Neben der rechtstheoretischen Behandlung dieser Frage im Allgemeinen Teil dieser Studie, demonstrieren die exemplarischen Anwendungsstudien des Besonderen Teils, wie es dem Strafrecht als eine Art *Neutralisierungsmaschine* gelingt, religiös-weltanschauliche Konflikte zu bearbeiten, ohne dabei selbst religiös-weltanschaulich affiziert zu werden.

Die Grundstruktur des Buches besteht aus vier aufeinander bezogenen Hauptteilen. Der Grundlagen-Teil behandelt die soziologischen, rechtshistorischen und rechtstheoretischen, rechtsphilosophischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Religionsstrafrechts. Der Allgemeine Teil diskutiert einige strafrechtliche Konkretisierungen des Grundsatzes religiös-weltanschaulicher Neutralität und versteht sich insoweit als Vorüberlegung zu einem *Allgemeinen Teil des Religionsstrafrechts*. Der dritte, Besondere Teil untersucht anhand ausgewählter Problemstellungen exemplarisch, ob und wie sich das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität bei der strafrechtsdogmatischen Bewältigung der strafrechtlichen Folgeprobleme religiöser Pluralisierung bewährt.

⁵⁹ Der Beobachtungsbegriff verweist auf die systemtheoretische Lesart von Säkularisierung als Ausdifferenzierung von Religion, Recht und Politik (dazu unten Teil I B II und IV 1).

⁶⁰ *Huster*, Ethische Neutralität.

⁶¹ *Huster*, Ethische Neutralität, 633 ff.

⁶² *Ladeur/Augsberg*, JZ (62) 2007, 12, 15.

Sachverzeichnis

- Akteure, religiöse 18f., 143, 333
Anachronismus 38, 40, 207
Atheismus 42, 51, 57, 121, 129, 209, 214, 296
Aufklärung 37ff., 48, 50, 52, 55f., 65, 70, 106f., 118, 140, 152, 210, 384
Aufklärung, strafrechtliche 6, 57, 146ff.
Aufklärungsphilosophie 6, 37ff., 60, 75, 116f., 181, 211, 383
Augsburger Religionsfrieden, *siehe* Religionsfrieden, Augsburger
Ausdifferenzierung, *siehe* Differenzierungstheorie
Ausnahmeregelung, vernünftige 287ff., 298f., 316f., 360, 393f.
Autonomie
– der Religion 22ff.
– des Rechts 23, 29, 33, 71, 91, 93, 381
– des Strafrechts 114
– ethische 92ff., 236
– moralische 93ff.
Autopoiesis 25, 31ff.
- Bedrohungsgefühle 15, 150, 193ff.
Befangenheit 344ff., 395
Begründungsneutralität 4f., 10, 109f., 127ff., 144, 158ff., 168, 175, 190, 210, 230, 304, 331, 337, 340, 366, 386ff.
– im Strafrecht 129ff.
– und aktiver Laizismus 137ff.
– und öffentlicher Vernunftgebrauch 142ff.
– und Toleranz 135ff.
Behandlungsverweigerung 277, 294ff., 308, 315
Beichtgeheimnis 351ff.
Bekennnisbeschimpfung, *siehe* Religionsbeschimpfung
Beleidigungsstrafrecht 225, 248, 391
– *siehe auch* Ehrschutzdelikte
Beobachtungsbegriff 31f., 379
Berührungsverbot 27
Beschneidungsurteil 25, 248, 251ff., 277
Beugestrafe 183
Beweisverwertungsverbote 359
Bioethik 23, 25, 87, 90f., 126
Blasphemie 18, 54ff., 224
– *siehe auch* Gotteslästerung
Bürgerkrieg, religiöser 47, 216
Burka-Verbot 137f., 142, 162, 188ff., 333, 390f.
– *siehe auch* Verschleierungsverbot
- Cannabis-Beschluss 114
Cannabis-Konsum 116, 277, 308, 310, 315
– *siehe auch* Rastafari-Religion
Christentum 13, 26, 46, 59, 127, 161, 214, 326f., 330f., 336ff.
Code 24, 31, 52, 74
- decline-of-religion thesis* 16
Demokratie 8, 23, 70, 102, 118, 135, 141, 154f., 161, 176, 198ff., 340ff., 396
differentiation thesis, *siehe* Differenzierungstheorie
Differenzierung 16ff., 37ff., 118, 343, 381ff., 385
– *siehe auch* Differenzierungstheorie
– *siehe auch* Entdifferenzierung
– Ausdifferenzierung von Recht und Religion 10, 17, 20ff., 37f., 67, 72, 216, 379ff.
– Säkularisierung als funktionale Differenzierung 21
Differenzierungstheorie 10, 30, 33, 75, 86f., 381, 385
– der Gerechtigkeit 87
– moralphilosophische 86

- Diskriminierung 45, 48 f., 83, 109, 123, 128, 130, 132 ff., 160, 192, 229 f., 263, 267 f., 274, 288, 365 ff., 377, 383, 389
- Eheverbot der Geschlechtsgemeinschaft 124
- Ehrenmord 2, 8, 277, 290, 315, 339
- Ehrschutz 217, 225 ff., 313
- Ehrschutzdelikte 225
– *siehe auch* Beleidigungsstrafrecht
- Eid, *siehe* Zeugeneid
- Eidesdelikte 322
- Einheit der Rechtsordnung 279
- Einwilligung 111, 114, 132, 151, 166, 199, 257 ff.
- Einwilligung, mutmaßliche 257 ff.
- Einwilligung, stellvertretende 111, 114, 250 ff., 285 f., 309, 392 f.
– als Einwilligung des Verletzten 255 ff.
– als strafrechtliche Konkretisierung des Elternrechts 250 f., 260
– Fremdbestimmungscharakter 257
– Kindeswohl als negativer Standard 261 f.
– Kindeswohl als positiver Standard 252, 261 f.
– religiöse Motivation 269 ff.
– Selbstbestimmungsrecht des Kindes 256
– tatbestandsausschliessende Wirkung 255
– und objektive Interessenabwägung 257 ff.
– Unvertretbarkeitskontrolle 260 ff., 277, 393
– verfassungsrechtliche Garantie 258 ff.
- Elternrecht 250 ff., 257, 260, 262, 265, 268 ff., 393
- Embryo 24, 90 f.
– *siehe auch* *Nasciturus*
- Entdifferenzierung 22 ff., 343
- Entdifferenzierungssperre 10, 30 ff., 381
- Entschuldigung, religiöse 186, 278 ff., 310 ff.
- Ergebnisneutralität 128, 209, 288
- Ethik
– *siehe auch* Ethikkommissionen
– als Reflexionstheorie der Moral 78
– deontologische Ethik 79 ff.
– ethische Autonomie 92 ff.
– ethische Person 93, 105 f., 138, 236, 282
– konsequentialistische Ethik 79 ff.
– Pflichtenethik 24, 29, 88
– Trennung von Ethik, Moral und Recht 77 ff.
– Verfahrensethik 79, 84
- Ethikkommissionen 19, 25, 78
- Ethikrat, Deutscher 19, 71
- Fair-Trial-Grundsatz 346 f., 395
- Faktum des Pluralismus 8, 85, 88 ff., 119, 141, 167, 245, 315, 342, 358, 384 f.
- Feindstrafrecht 229, 391
- Feldtheorie 32
- Folter 27, 57, 83, 183
- Freiheit, gleiche, *siehe* Religionsfreiheit, gleiche
- Freiheitsrecht, kantisches 106
- Frieden, öffentlicher 232 ff.
- Frieden, Westfälischer 45 ff., 100 f.
- Friedensdelikte 235
- Frühe Neuzeit 38, 41 ff., 51 f., 55, 66, 127, 321, 330, 343
- Gefährdungsdelikt, abstraktes 193, 232
- Gefühle, religiöse 2, 9, 59, 61, 162, 217 ff., 246
- Geistlichenprivileg 2, 348 ff., 396
- Geistlichkeitsbegriff 361 ff.
- Generalprävention 58, 68, 145, 170 f., 177, 182, 313
- Genitalverstümmelung, weibliche 249 f., 254, 263, 267 f.
- Gerechtigkeit, juristische 34, 72 ff.
- Gerechtigkeitskonzeptionen 73 f., 104
- Gesellschaft, postsäkulare 14, 380
- Gesellschaftsvertrag 116 f., 175, 181, 211
- Gesichtsschleier, islamischer 2, 11, 138 f., 188 ff., 221, 336, 390
- Gesundbeter-Entscheidung 293 ff.
- Gewalt, öffentliche 137 ff., 190, 295, 329, 332, 336
- Gewissensnot 280 ff., 311, 322 f., 394
- Gewissenstat 2, 8, 111, 186, 277 ff., 394
– *siehe auch* Gewissensnot

- Gewissensentscheidung (subjektives Element) 280ff., 294, 297f., 301 ff., 308 ff., 373
- objektives Element 280, 285 ff.
- Religionsfreiheit 278 f., 287 ff., 291 ff., 299 ff.
- religiöse Entschuldigung 278, 310 ff.
- religiöse Rechtfertigung 278, 287., 299 ff.
- Strafzumessung 299
- und Überzeugungstat 281 f.
- Verantwortungsausschluss 278, 295 ff., 312 ff.
- Verbotsirrtum 282, 311
- vernünftige Ausnahmeregelung 287 ff., 298 f., 305, 307 f., 310, 316 f., 360, 393 f.
- Vorrang gewissensneutraler strafrechtlicher Zurechnungsinstrumente 285 ff.
- wertrationales Handeln 281 ff.
- Glaubensabwerbung 120
- Götter, Wiederkehr der 1, 13, 17
- Gotteslästerung 53 ff., 207, 225

- harm principle 82, 152
- hate crime 11, 239 ff., 248
- Hausandacht 47 f., 100 f., 382
- hindsight bias 242
- Homosexualität 64 f., 67, 70, 82 f., 89, 114, 116, 132 ff., 213, 388

- Idealismus, Deutscher 116, 176 ff.
- Identifikation
 - Identifikationsverbot 50, 98, 109, 127 f., 214, 329 ff., 348, 386, 395
 - Recht zur Identifikation 329
- Identitätsfalle 226
- Individualismus, normativer 166
- Inhaltskontrolle 228 f., 279
- Inquisitionsprozess 330
- Intoleranz 100 f., 103, 183, 231, 240 f., 247, 335
- Inzest 65, 69, 71, 114 ff., 164, 203, 214
- Irritation 18, 20
- Islam 1 f., 8, 14 f., 18, 64 f., 89 ff., 98, 100, 132, 161, 168, 186 ff., 206 ff., 211, 214, 221 f., 241, 248 ff., 293, 335, 346, 367 f., 374, 380, 390 f., 396

- Judentum 8, 14, 18, 25, 49, 88 ff., 132, 214, 248 ff., 293, 326
- Jurisprudenz, soziologische 35 ff., 381

- Ketzerei 52, 55, 66
- Kindeswohl 251 ff., 392 f.
- Kirche, katholische 19, 25, 32, 49, 207, 213, 226, 231, 351 f.
- Kirchenasyl 278, 308 ff., 315
- Kirchenbausteuerpflicht 122
- Knabenbeschneidung 2, 8, 11, 15, 18, 33, 88, 90, 132, 248 ff., 278, 285, 308 f., 392 f.
 - *siehe auch* Beschneidungsurteil
 - als Gewissenstat 285
 - als neonatale Routinemassnahme 264 ff.
 - als straflose Kindeswohlverletzung 275 f.
 - Beschneidungspflicht 262
 - Einbindung in ein umfassendes Erziehungskonzept 270 ff.
 - Elternrecht als grundrechtlicher Bezugsrahmen 268 f.
 - Neutralitätsverletzung 249
 - Prüfungsprogramm 263
 - Religionsfreiheit 249, 251 f., 263, 268 ff., 272, 275 f.
 - stellvertretende Einwilligung 254 ff.
 - These der Strafbarkeit 251 ff.
 - und Mädchenbeschneidung 250, 267
 - Unvertretbarkeitskontrolle 260 ff., 277, 393
 - Vetorecht des Minderjährigen 257, 267, 285, 393
- Kollektivbewusstsein 28
- Kollektivismus, normativer 166
- Kommunikation 13, 18, 31 f., 35, 52, 72 ff., 107, 117 f., 138, 196, 199 ff., 311, 350, 379 f., 391
 - Kommunikationsgrundrechte 138
 - Kommunikationsverweigerung 196, 199 ff.
 - moralische 311, 379
 - rechtliche 31, 35, 52, 72 ff., 118, 379
 - religiöse 13, 18, 379 f.
 - über Religion 13, 18, 380
 - zwischen Recht und Religion 32

- Konfessionalisierung 38, 41ff., 52, 55, 382
- Konsequentialismus, *siehe* Ethik, konsequentialistische
- Konstitutionalisierung 3, 5, 124, 134, 145, 147, 159, 167, 187, 208, 388
- Kontingenz 33, 44f., 48, 55, 118, 194, 222, 380
- Kopftuch 101, 132, 138ff., 200, 211, 390
– *siehe auch* Burka-Verbot
- Koppelung, strukturelle 32
- Koranverbrennung 8, 208
- Körperschaft des öffentlichen Rechts 35, 138, 140, 144, 229, 349, 352ff., 377, 395
- Kreuz 126f., 137ff., 197, 239, 320, 323ff., 395
– *siehe auch* Kruzifix-Entscheidung
– als Schwurgegenstand 330f.
– im Gerichtssaal 137, 139, 323ff., 395
– Schulkreuz 127, 138, 323, 327, 332f., 336, 338
- Kriegsdienstverweigerung 121
- Kriminalisierungstheorie 171ff., 187
- Kriminalitätsfurcht 15
- Krise 14, 33, 380
- Kruzifix, *siehe* Kreuz
- Kruzifix-Entscheidung 197, 326ff., 334, 343
- Kult des Individuums 27f.
- Kulturüberzeugungen 214, 236f.
- Laïcité, *siehe* Laizismus
- Laizisierung 93
- Laizismus 4, 13, 16, 101, 110, 112, 125, 135ff., 205, 209, 215, 329, 331, 396
- Lebensformenbegriff 89
- Lebensformenneutralität 134, 161, 165, 272
- Liberalismus 46, 75ff., 84ff., 94ff., 101, 104, 123, 125, 130, 137, 143, 384ff.
– ethischer 94ff., 101
– politischer 75ff., 84ff., 104, 123, 125, 130, 143, 384ff.
- Lumpensammler-Beschluss 124
- Mädchenbeschneidung, *siehe* Genitalverstümmelung, weibliche
- Meinungsfreiheit 136, 142, 162, 217, 221, 230, 234ff., 247, 392
- Minarettverbot 100, 138
- Mittelalter 38, 40, 46, 53f., 64f., 207, 321, 330
- Modernisierungstheorie 7, 16, 22
- Mohammed-Karikaturen 8, 208, 222
- Moral
– Individualmoralismus 79ff.
– moralische Neutralität 77
– moralische Person 92, 146
– Moralwidrigkeit 67, 69, 76, 82f., 111, 116, 125, 132, 147, 150ff., 213, 384, 388
– Staatsmoralismus 79ff.
– und Ethik 77ff.
muslimisch, *siehe* Islam
- Nasciturus 127
– *siehe auch* Embryo
- Naturrecht 57, 70, 73, 75, 282, 311
- Neutralisierungsmaschine 10, 34, 287, 381
- Neutralität, ethische, *siehe* Neutralität, religiös-weltanschauliche
- Neutralität, moralische 77
- Neutralität, religiös-weltanschauliche
– *siehe auch* Begründungsneutralität
– *siehe auch* Ergebnisneutralität
– *siehe auch* Identifikationsverbot
– *siehe auch* Lebensformenneutralität
– *siehe auch* Religionsfreiheit, gleiche
– *siehe auch* Schranken-Schranke
– als Teil des Verhältnismäßigkeitsprinzips im weiteren Sinne 132
– als verfassungsrechtliches Gebot 4f., 34, 159, 236, 344
– Bedeutung für die Kriminalisierungstheorie 173
– Bedeutung für die Strafzwecktheorie 167ff.
– Bewertungsverbot 35f., 223, 229, 271, 279f., 304, 376
– freiheitsbeschränkende Wirkung 340ff.
– individualgrundrechtliche Dimension 51, 120, 122, 126, 129, 159, 383
– Inkompatibilität von Toleranz und Neutralität 39, 96ff., 382, 386

- Instrument zur Friedenssicherung 47
- Meinungsneutralität 230f.
- Neutralität der Schutzbereichsbestimmung 230
- und absolute Straftheorien 173 ff., 390
- und materieller Verbrechensbegriff 145 ff.
- und Strafzwecke 182 ff., 390
- und Verhältnismäßigkeit 128 ff., 158, 160, 386 f.
- Unparteilichkeit 98, 386
- Neutralität, völkerrechtliche 38
- Nicht-Identifikation, *siehe* Identifikationsverbot

- Öffentlichkeitsbegriffe 139 ff.

- Paternalismus 67, 82, 105, 111, 114, 116, 147, 150 f., 158 f., 161, 163 ff., 173, 182 ff., 190 ff., 205, 253, 254, 283, 297, 337, 386, 388 ff.
- Gleichheitspaternalismus 192
- harter 166
- medizinischer 254
- moralischer 165 f., 389
- Paternalismuspflicht 297
- Strafrechtspaternalismus 150 f., 165, 389
- weicher 158, 167
- Paulskirchenverfassung 49
- Person, juristische 122
- Philosophie der Aufklärung, *siehe* Aufklärungsphilosophie
- Pluralisierung, konfessionelle 322
- Pluralisierung, religiös-weltanschauliche 1 ff., 14 f., 18, 31 ff., 112, 187 ff., 366
- Pluralismus, *siehe* Faktum des Pluralismus
- Pluralitätsbewusstsein 1, 68
- Policeystaat 43
- privatization thesis* 17
- public justification*, *siehe* Rechtfertigung, öffentliche

- Rastafari-Religion 277, 290, 310
- Recht auf Rechtfertigung 37, 81, 84, 92, 95, 103, 381, 388
- Recht, kanonisches 124 f.
- Recht, reflexives 34, 36
- Rechtfertigung, öffentliche 24, 85, 91 ff., 102 ff., 123, 169, 385
- Rechtfertigung, religiöse 186, 278, 287, 299 ff.
- Rechtsbegriff, anerkennungstheoretischer 29
- Rechtsgüter, kollektive 147, 198, 232, 237, 302, 350
- Rechtsgutstheorie 3, 5, 61, 70, 80, 82, 115 f., 124 f., 134 f., 145 ff., 176, 181, 187, 203, 206, 220 f., 235, 302, 312, 388 f.
- als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab 115
- Konstitutionalisierung 3, 5, 124, 145, 159, 187, 388
- überpositiver Rechtsgutsbegriff 115, 117, 176
- Rechtslehre, kantische 105, 146
- Rechtsmoralismus 58 f., 67, 70, 82 f., 114, 120, 155, 163 ff., 194, 196, 211 ff., 314, 384, 386, 391
- Rechtsperson 29, 84, 93, 105, 123, 138, 172, 223 f., 226 f., 229
- Rechtsppluralismus 90, 121, 282, 311
- Rechtsverletzungslehre 5, 60 f., 69, 82, 146 ff., 159 f., 221, 388
- Reichsverfassung, Weimarer 39 ff., 50 f., 126, 207, 382 f.
- Religion
 - *siehe auch* Pluralisierung, religiös-weltanschauliche
 - als Rechtsgut 5, 391
 - gelebte Religiosität 1, 13 f., 18 f., 190, 379 f.
 - Niedergang 1, 16 ff., 21, 380 f.
 - öffentliche Religionen 14, 18 f., 161
 - öffentliche Rolle 126
 - populäre Religionen 14
 - Religionskriege 8, 38, 46, 232, 343
 - religiöser Beobachter 20, 22
 - Rückkehr 1, 13 f., 16, 18, 380
- Religionsbeschimpfung 61 ff., 195, 206 ff., 391 f.
- als *hate crime* 239 ff.
- als Provokationskriminalität 239, 241 ff.
- Friedenschutz 232 ff.
- Gefühlsschutz 218 ff.

- kollektivistische Strafbegründungen 232 ff.
- *ordre-public*-Vorbehalt 229
- Pauschalinjurie 225
- personale Strafbegründungen 217 ff.
- rechtsmoralistische Strafbegründung 211 ff.
- Religionsfreiheit 217 ff., 231, 245 ff.
- religiös-metaphysische Strafbegründung 208 ff.
- Säkularisierung 208
- Toleranz als Rechtsgut 243 ff.
- Verhältnis zur Volksverhetzung 232
- Religionsdelikte 5, 7, 9, 52 ff., 83, 97, 111 f., 206 ff., 322, 339, 384, 391
 - *siehe auch* Gotteslästerung
 - *siehe auch* Religionsbeschimpfung
 - als Staatsschutzdelikte 112
 - Eidesdelikte als Religionsdelikte 322
 - Geschichte 53 ff.
 - Ketzerei 52, 55, 66
 - Säkularisierung 52 ff.
 - Seelenheil des Täters 54, 59, 67 ff.
- Religionsfreiheit
 - *forum externum* 49, 59, 67, 197, 217 f.
 - *forum internum* 54, 68, 96, 163, 173, 183, 197, 217 ff., 390
 - Gewissenstat s. dort
 - gleiche 36, 245, 279, 316, 335, 393
 - Knabenbeschneidung s. dort
 - negative 123, 193, 196 f., 205 f., 391
 - Religionsbeschimpfung s. dort
 - Verschleierungsverbot s. dort
- Religionsfrieden 2, 60, 62, 64, 126, 206
 - *siehe auch* Frieden, Westfälischer
 - *siehe auch* Religionsfrieden, Augsburger
- Religionsfrieden, Augsburger 41 ff., 66, 100, 107, 209, 382 f.
 - *siehe auch* Frieden, Westfälischer
 - *ius emigrandi* 42, 382
 - *ius reformandi* 41 ff., 382
- Religionskriege 8, 38, 46, 232, 343
- Religionssoziologie 1, 6, 13 f., 16, 18, 20, 379 f.
- Revolution, Amerikanische 38
- Revolution, Französische 38, 48
- Risiko, erlaubtes 257, 259
- Sakralisierung 26 ff., 380
- Säkularisierung
 - aktive Säkularisierung 93
 - der Gesellschaft 93, 141
 - der Religionsdelikte 53 ff.
 - der Sittlichkeitsdelikte 64 ff.
 - der Staatszwecke 60
 - des Zeugeneids 321 ff., 395
 - normativer Säkularisierungsbegriff 53
 - soziologischer Säkularisierungsbegriff 53
 - strafrechtlicher Säkularisierungsbegriff 53
- Säkularisierungstheorie 1, 16 ff., 380 f.
 - *siehe auch decline-of-religion thesis*
 - *siehe auch differentiation thesis*
 - *siehe auch privatization thesis*
 - religiöser Beobachter 20
- Salafisten 8
- Schächten 289, 292 f., 305
- Schranken-Schranke
 - Neutralität, religiös-weltanschauliche 128 ff., 156, 162, 168, 307, 320, 387, 389, 395
 - Verhältnismäßigkeit 128, 130 f., 307, 387
- Schwangerschaftsabbruch 25, 87, 126, 284, 289, 298
- Schweigepflicht des Geistlichen 348, 351 ff., 357, 360
- Schweiz 133 f., 138, 189
- Schwimmunterricht 135, 299
- Sekte 45 f., 49, 276, 364 f.
- Selbstschädigung 116, 150, 152 f., 156, 163 ff., 310, 388
- Sharia-Police 8
- Sittengesetz 58, 132, 389
- Sittlichkeitsdelikte 6, 52, 55, 59 f., 64 ff., 111, 146 f., 152, 384
- Solidarität 87, 88, 199 ff., 301, 391
- Sozialschaden 59 f., 68, 80 ff., 313
- Spezialprävention 67, 176, 182 ff., 390
- Staat, christlicher 49 f., 112, 136, 215
- Staat, konfessioneller 47 ff.
- Staatskirchenverbot 34, 41, 50, 109, 333, 340 ff., 381, 383
- Staatsschutzdelikte 112
- Sterbehilfe 114

- Strafgesetzbuch, Bayerisches 56, 59, 62, 69f., 146f., 210, 384
- Strafprozess, *siehe* Strafverfahren
- Strafrecht
- Entmoralisierung 70f., 384
 - Humanisierung 27ff., 59, 117, 173
 - religiöses 27, 207
 - Remoralisierung 52, 61, 64, 70, 73, 153, 211
 - strafrechtlicher Schutz des Strafrechts 233
 - verfassungsrechtliche Grenze 155ff.
- Strafrechtsphilosophie 5f., 75, 81, 92, 118, 179, 194f., 221
- Strafrechtstheorie 3, 10, 28f., 110, 112, 125, 150, 194
- Strafrechtswissenschaft
- als Strafrechtsbegrenzungswissenschaft 145
 - autonome 111, 114, 116
 - europarechtlich orientierte 114
 - juristisch-philosophische 118
 - verfassungsrechtlich orientierte 110ff.
- Strafsanktionsbegrenzungstheorie 173
- Straftheorien, expressive 145, 170, 181f., 390
- Strafverfahren
- *siehe auch* Kreuz im Gerichtssaal
 - Geistlichenprivilege 2, 348ff., 396
 - Konsequenzen der Neutralitätsverletzung 344ff.
 - Opportunitätsprinzip 312
 - Zeugeneid 291, 321ff., 395
 - Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher 348ff., 395f.
- Strafzwecktheorie 5, 145, 167ff., 389f.
- Sühnetheorien 182ff.
- Systemtheorie, normative 23, 34f.
- Tabu 7, 29, 150, 152f., 202ff.
- Tatbestand, sozialer 107
- Terroranschläge 15
- Toleranz 4, 35, 37ff., 64, 66ff., 96ff., 110, 112, 127, 133, 135ff., 206, 208, 215f., 231, 233, 243ff., 329, 335, 382f., 386, 392
- *siehe auch* Intoleranz
 - Ablehnungskomponente 97f., 105f., 386
 - Akzeptanzkomponente 97
 - als Rechtsgrundsatz 97
 - als Rechtsgut der Religionsdelikte 243ff.
 - Erlaubniskonzeption 42, 48, 100f., 107
 - Inkompatibilität von Toleranz und Neutralität 39, 96ff., 382, 386
 - Koexistenz-Konzeption 100
 - Konzeptionen 99ff.
 - Respekt-Konzeption 99, 101ff., 244
 - sexuelle Toleranz 66
 - staatliche Toleranzkonzeptionen 106
 - Tugend der 96f., 102ff., 105, 107, 137, 143, 231, 244ff., 392
 - verfassungsrechtliches Toleranzgebot 96
 - Verfassungsvoraussetzung 137
 - Wertschätzungskonzeption 102
- Übermaßverbot 128, 150, 154, 158, 289, 293f., 305, 366, 388
- Überzeugungstäter 281, 283, 300, 313
- ultima-ratio*-Prinzip 135, 173, 312
- Unparteilichkeit des Gerichts 347f.
- Untermaßverbot 315, 389
- Unvertretbarkeitskontrolle 260ff., 277, 393
- Verbrechen, humane 28
- Verbrechen, religiöse 27
- Verbrechensbegriff, materieller 60, 70, 76, 80f., 111, 124, 135, 144ff., 169ff., 176, 181, 187, 208, 388
- Verbrechenslehre 20, 110f., 144, 186, 278, 387
- Vergeltungstheorien 174ff.
- gerechtigkeitsorientierte 176ff.
 - religiös-metaphysische 174f.
- Vernunftgebrauch, öffentlicher 85, 142ff.
- Verschleierungsverbot 100, 125, 162, 187ff., 206, 390f.
- *siehe auch* Verschleierungszwang
 - als nötigungsähnlicher Straftatbestand 191f.
 - als strafrechtlicher Schutz eines Tabus 202ff.
 - EGMR 187
 - Gleichheitspaternalismus 192

- Konfrontationsschutz 193 ff.
- Menschenwürde 191 f.
- öffentliche Sicherheit 193
- Religionsfreiheit 190, 192 f., 196 f., 201, 203, 205 f.
- Schweiz 189
- Solidaritätspflicht 199
- Verschleierungszwang 161 f., 205, 391
- Vertrauensgrundsatz 242
- Verwertungsverbote, *siehe* Beweisverwertungsverbote
- Volksverhetzung 232, 240, 248

- Wächteramt, staatliches 260
- Wahrheitsanspruch 24, 32, 45 ff., 130, 383 f.
- Wahrheitsfrage 46, 57 f., 209
- Wunsiedel-Beschluss 162, 234, 238

- Zeitalter
 - konfessionelles 42, 50, 55, 321, 341, 383
 - säkulares 40, 45, 380
- Zeugen Jehovas 138, 286, 293, 367
- Zeugeneid 291, 321 ff., 395
- Zeugnisverweigerungsrecht Geistlicher 348 ff., 395 f.
 - Ausdehnung auf sämtliche Religionsgemeinschaften 361 ff.
 - Beschränkung auf anerkannte Religionsgemeinschaften 362 ff.
 - Schutzzweck 349 ff., 361 ff.
- Zirkumzision, *siehe* Knabenbeschneidung
- Züchtigung, elterliche 95, 128, 272 f., 278, 283 f., 308 f., 315
- Zurückhaltungsgebot 128
- Zwölf Stämme 95, 128, 272 f., 278, 283 f.